



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

133. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 25. April 2007

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis:

- Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande
- Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege (Denkmalwettbewerb 2007)
- Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen
- Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung);
Erlass einer Allgemeinverfügung

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Der Herr Bundespräsident hat das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen an:

**Herrn Helmut Sauter
Lauterbach**

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste gewürdigt, die sich Herr Sauter durch seinen vielfältigen ehrenamtlichen Einsatz erworben hat.

Ich spreche dem Geehrten zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d. Donau, den 23. April 2007

Leo Schrell
Landrat

Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege (Denkmalwettbewerb 2007)

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau führt auch in diesem Jahr einen Wettbewerb zur Förderung und Anerkennung besonders gelungener Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege durch.

Gedacht ist hierbei nicht nur an besonders herausragende Einzeldenkmäler, sondern an alle Objekte oder Maßnahmen, die im weitesten Sinne der Denkmal- und Ortsbildpflege zuzurechnen sind. Für eine Anerkennung kommen sowohl die Renovierung von Fassaden älterer Gebäude, die das Ortsbild mitprägen oder Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung des Ortes sind, als auch der Neubau von Gebäuden, die sich ihrer Gestaltung nach besonders gelungen in das gewachsene, vorhandene Ortsbild einfügen oder die Renovierung von Kapellen, Bildstöcken und Feldkreuzen in Betracht.

Durch die öffentliche Anerkennung und finanzielle Unterstützung derartiger Sanierungsmaßnahmen will der Landkreis Anregung zur Nachahmung geben und auch sein Interesse an der Erhaltung derartiger Objekte deutlich machen.

Die Anerkennung erfolgt in Form einer Anerkennungsurkunde und einer Geldprämie, die bis zu 500,00 € betragen kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass für die Anerkennung kein förmlicher Antrag erforderlich ist. Anregungen können von jedem Bürger kommen. Allerdings können nur Anregungen berücksichtigt werden, die bis spätestens 30.06.2007 beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau vorliegen.

Weitere Einzelheiten können aus den, diesem Amtsblatt beiliegenden Richtlinien entnommen werden.

24.04.2007

Abt. 4

Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

Stefanie Hermanns
Reistingen
Eglinger Str. 19
89446 Ziertheim Ziertheim
Einbau eines Hofladens,
Errichtung von Silos
und Aufstellen von Mobilställen

Wieslawa und Dieter Romakowski
Stehlesberg 17
86647 Buttenwiesen Laugna
Neubau eines Wohnhauses
mit Schwimmbhalle,
Gästehaus und Wirtschaftsgebäude

Ronald und Christine Schwarz
Kuckucksweg 35
86169 Augsburg Buttenwiesen
Neubau eines Einfamilienwohnhauses
mit zwei Garagen

Eveline und Wenzel Röhr
Nachtweide 1
86647 Buttenwiesen Buttenwiesen
Neubau eines Geräteraumes

Erwin Paulus
Kömertshof 6
86657 Bissingen Bissingen
Neubau einer Maschinenhalle
und eines Unterstellplatzes
sowie Erweiterung des Bullenstalles

Gemeinde Holzheim
1. Bgm. Erhard Friegel
Weisingen
Hochstiftstraße 2
89438 Holzheim Holzheim
Einbau einer Hackschnitzelheizung
und Anbau eines Bunkers

Schickinger GbR
Angelika und Michael
Kapuzinerstr. 15a
89407 Dillingen Lauingen
Nutzungsänderung und bauliche
Änderungen
(Spielothek, Internet- und Billardcafe)

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

Kathrin Gaugler
Herr Wolfgang Kraus
Grafeneckstraße 3
89435 Mörslingen Zusamaltheim
Neubau eines Einfamilienhauses
mit Doppelgarage

Wolfgang Schuster
Buchenstr. 10
89423 Gundelfingen Gundelfingen
Anbau eines beheizten Glaswintergartens

Siegfried Wölz
Stahl- und Metallbau GmbH & Co. KG
Industriestr. 6
89423 Gundelfingen Gundelfingen
Erweiterung Betriebsgebäude

Christine Schabel
Herr Robert Wörz
Schwabstr. 2
89567 Sontheim Bächingen
Neubau eines Einfamilienwohnhauses
mit Doppelgarage

Walter Nusser
Einhöss-Str. 19
89431 Bächingen Bächingen
Erstellung eines Satteldaches
auf das bestehende Garagenflachdach

A7 Spielotheken GmbH
Hauptstr. 101
73340 Amstetten Lauingen
Einbau einer zweiten Spielothek
und eines Internet-Cafes

Joachim Burkard
Am Zusamanger 20
86647 Buttenwiesen Buttenwiesen
Erweiterung des bestehenden Wohnhauses

Torsten Schlüchtermann
Herbststr. 12
86637 Wertingen Wertingen
Anbau an das bestehende Wohngebäude

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

Johann Demmler
Geratshofen
Gewerbestr. 5
86637 Wertingen
Erstellung einer Zelthalle

Wertingen

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

VR-Bank Lech Zusam eG
Landrat-Anton-Rauch-Platz 1
86637 Wertingen
Errichtung einer Werbeanlage

Wertingen

24.04.2007

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006, geändert durch Verordnung vom 10.07.2006, 08.09.2006, 24.11.2006 und 22.02.2007

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung :

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 23.11.2006 (Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Dillingen a.d.Donau vom 23.11.2006) wird mit Wirkung zum 01.05.2007 widerrufen.

2. Im gesamten Gebiet des Landkreises Dillingen a.d.Donau darf ab 01.05.2007 Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau, Zimmer 202.

Dillingen a.d.Donau, 23.04.2007
Landratsamt

gez.
Alefeld
Oberregierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 25. April 2007
Leo Schrell, Landrat

Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege

Denkmalwettbewerb

Der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Dillingen a.d.Donau hat in seinen Sitzungen vom 30.03.1979, 30.10.1984 und 08.09.1997 die folgenden Richtlinien für die Vergabe von Anerkennungen des Landkreises Dillingen a.d.Donau für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege beschlossen bzw. ergänzt.

1. Der Landkreis Dillingen a.d.Donau führt nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien eine Aktion zur Förderung und Anerkennung von gelungenen privaten Initiativen zur Denkmal- und Ortsbildpflege durch.
2. Aufgabe der Aktion ist, den privaten Einsatz des Bürgers für die Denkmal- und Ortsbildpflege öffentlich anzuerkennen und dadurch auch einen entsprechenden Anreiz für andere zu schaffen.
3. Für eine Anerkennung kommen grundsätzlich in Betracht:
 - 3.1 Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalern, die über die reine Erhaltung der Bausubstanz hinausgehen.
 - 3.2 Renovierungen von Fassaden älterer Gebäude, die zwar keine Baudenkmal sind, die jedoch aufgrund ihrer Lage im Ortsbild, ihrer Erscheinung und ihres Alters Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung des Ortes sind und das Ortsbild mitprägen.
 - 3.3 Neubauten und wesentliche Änderungen an bestehenden Gebäuden im Zuge eines denkmalgeschützten Ensembles, eines schützenswerten Orts- und Straßenbildes oder in der Nähe eines Baudenkmales, soweit der Bauherr bei der Gestaltung seines Bauvorhabens wegen dieser besonderen Lage besondere Aufwendungen oder Einschränkungen in Kauf genommen hat.
4. Voraussetzung für die Anerkennung ist:
 - 4.1 Die Maßnahme muss für das Gebäude oder das Orts- und Straßenbild von Vorteil sein, also eine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellen oder jedenfalls der langfristigen Erhaltung eines geschichtlich gewachsenen Orts- oder Straßenbildes dienen.
 - 4.2 Auf das Gebäudeinnere beschränkte Maßnahmen können anerkannt werden, wenn es sich um umfangreiche Maßnahmen handelt, die den Erhalt eines ansonsten gefährdeten Baudenkmales oder für das Orts- und Straßenbild bedeutsamen Bauwerkes nachhaltig sichern, oder die der Erhaltung eines denkmalgeschützten Innenzustandes dienen, oder die der Öffentlichkeit in anderer Weise zugutekommen, z.B. bei öffentlich zugänglichen Innenräumen.
 - 4.3 Die Maßnahme muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Ästhetik durchgeführt worden sein.
5. Eine Anerkennung kommt in der Regel nur in Betracht für natürliche und juristische Personen des Privatrechts. Ausnahmsweise können auch anerkannt werden besondere Leistungen im Sinne der o.g. Anerkennungsvoraussetzungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht werden, die jedoch auf besonders anerkennenswertem privaten oder persönlichen Einsatz einzelner oder mehrerer Gemeindeglieder beruhen und die in Anbetracht der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein besonderes Opfer darstellen.

6. Keine Anerkennung kommt grundsätzlich - auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - für solche Maßnahmen in Betracht, die ein Ersatzbau für ein abgebrochenes Baudenkmal sind. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn das Baudenkmal ohne Verschulden des Bauherrn in einen Zustand gekommen ist, der seinen Abbruch und Wiederaufbau unumgänglich machte, sofern der Bauherr mit den gestalterischen Anforderungen an den Ersatzbau im Verhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erheblich belastet wird.

7. Verfahren

7.1 Für die Anerkennung bedarf es keines besonderen Antrages. Anregungen können grundsätzlich von jedem Bürger kommen. Insbesondere zu berücksichtigen sind Anregungen der Gemeinden, der Heimatpfleger, des Gebietsreferenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und des Kreisbaumeisters. Die Anregungen sollten eine Begründung enthalten, weshalb eine Anerkennung angebracht erscheint. Die Maßnahme ist kurz zu beschreiben. Die Beifügung eines Lichtbildes ist erforderlich. Berücksichtigung beim Wettbewerb 2007 können nur Anregungen finden, die bis spätestens 30.06.2007 beim Landratsamt vorliegen.

7.2 Eine Kommission, bestehend aus dem Kreisbaumeister, dem örtlich zuständigen Kreisheimatpfleger und einem Mitglied des Kultur- und Sportausschusses sieht die Anregungen durch und trifft eine Vorauswahl. Erforderlichenfalls kann die Anerkennungswürdigkeit durch eine Bereisung festgestellt werden, sofern die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Anerkennungswürdigkeit ausreichen.

7.3 Die Kommission erarbeitet einen vollständigen Vorschlag zur Vergabe der Anerkennungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Kultur- und Sportausschuss.

8. Art der Anerkennung:

Die Anerkennung erfolgt durch Übergabe einer Anerkennungsurkunde und Zahlung einer Geldprämie. Die Höhe der Anerkennungsprämie richtet sich nach der Zahl der anerkennungswürdigen Vorhaben. Die Bedeutung des Vorhabens, die durch die Maßnahme erzielte Wirkung für das Baudenkmal oder das Orts- und Straßenbild sowie der dem Träger des Vorhabens erwachsene persönliche und finanzielle Aufwand sind bei der Höhe der Prämie zu berücksichtigen. Die Prämie soll mindestens 100,00 € und höchstens 250,00 €, in herausragenden Ausnahmefällen 500,00 € betragen. Bei einem finanziell besonders leistungsfähigen Träger der Maßnahme kann von der Gewährung einer Geldprämie abgesehen werden. Soweit die Maßnahmen durch den Landkreis mit einem Zuschuss nach Art. 22 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes gefördert wurden, kann keine Anerkennungsprämie mehr gewährt werden. Bei einem besonders anerkennungswürdigen persönlichen Einsatz des Trägers der Maßnahme kann jedoch bei Vorliegen der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen eine Urkunde verliehen werden. Reichen die im Haushalt ausgewiesenen Mittel wegen der Anzahl der anerkennungswürdigen Vorhaben nicht aus, so können Anerkennungen durch Urkunden allein erfolgen.

9. Die Überreichung der Anerkennung soll in einem angemessenen Rahmen erfolgen. Der Landrat kann ggf. die Gemeinden bitten, die Anerkennung durch ihren Bürgermeister zu überreichen. Von der Anerkennung soll die Presse unterrichtet werden.

Hinweis:

Die Vorschläge für eine öffentliche Anerkennung können von allen Bürgern bis 30. Juni 2007 beim Landratsamt eingereicht werden.

Auskünfte über den Wettbewerb erteilen Frau Marx (Tel. Nr. 09071/51-154) oder Herr Maier (Tel. Nr. 09071/51-168).

Die Richtlinien sind erhältlich beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, Zimmer Nr. 203, Tel.Nr. 09071/51-154.